

Präambel:

Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist sowohl parteipolitisch als auch religiös unabhängig. Er will mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, des Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird, in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

Der Verein positioniert sich gegen jegliche Form von verfassungswidrigem, demokratiefeindlichem, menschenverachtendem Gedankengut und Verhalten. Der Verein ermöglicht durch seine Aktivitäten allen Menschen einen Ausgleich zum Alltags- und Arbeitsleben.

VEREINSSATZUNG

Landfunk Kollektiv e.V.

§ 1 Name, Sitz, Grundlagen

- Der Verein führt den Namen Landfunk Kollektiv. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- Der Sitz des Vereins ist Nagel.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Der Verein mit Sitz in Nagel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung,
 - von Kunst und Kultur,
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - die Förderung der Gleichberechtigung von allen Geschlechtern, Identitäten und Ethnien,
 - der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Durchführung und Beratung von vielfältigen Veranstaltungen, Konzerten und Angeboten kultureller und künstlerischer Art.

- Die Beratung und Hilfe beim Ausrichten von Veranstaltungen (Kunst, Kultur und Musik) und Mitwirkung bei diesen Veranstaltungen.
 - Den Aufbau und die Betreuung eines Pools, der sowohl vereinsangehörigen als auch vereinsfremden Kunstschaffenden eine Plattform bietet, sich darzustellen und ihre Kunst / Performance einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 - Die Zusammenarbeit mit Musikgruppen, Kunstschaffenden, Vereinen und anderen subkulturellen, satzungskonformen Gruppierungen.
 - Die Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften, indem diesen die Möglichkeit zur Nutzung des vereinseigenen Veranstaltungsequipments ermöglicht wird.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern, sowie auch Ehrenmitgliedern:
 - Aktive Mitglieder sind maßgeblich an der Organisation, der Durchführung und Abwicklung der im § 2 beschriebenen Tätigkeiten beteiligt. Jedes aktive Mitglied hat Stimmrecht.
 - Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen (eigene Mitgliedschaft ab 6 Jahren möglich) ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlich Vertretenden zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins entsprechend der Satzung (§ 3) teilzunehmen, an den durch die jeweilige Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen und Vorteilen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Vereins zu nutzen und zu empfangen.
- Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange des Vereins zu fördern.
- Beim Besuch von Veranstaltungen in der freien Natur ist ein schonender, nachhaltiger Umgang mit Natur und Umwelt einzuhalten.
- Bei mutwilliger Beschädigung von privatem oder öffentlichem Eigentum haben die jeweilig Verursachenden dafür zu haften.
- Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 6 Vorstand

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführenden
 - dem/der Kassierenden
 - bis zu 5 Beisitzenden

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand (nach BGB) wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
- Dem Vereinsvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen, die Aufnahme von Mitgliedern.
- Der Vereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vereinsvorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Versammlungsleitende Person ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine andere versammlungsleitende Person von der Mitgliederversammlung gewählt. Schriftführende werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der versammlungsleitenden und der schriftführenden Person zu unterschreiben ist.

§ 8 Revision/Kassenprüfung

- Die Revision besteht aus mindestens einer Person und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfung kann an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

- Sie hat die Pflicht, die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse zu überwachen und die Kassenführung des Vereins zu prüfen.
- Sie hat der Mitgliederversammlung des Vereins Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.

§ 9 Geschäftsführung

- Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Geschäftsführende berufen.
- Geschäftsführende Person kann auch ein Vorstandsmitglied sein und in dieser Eigenschaft eine Vergütung erhalten.
- Die geschäftsführende Person ist eine besondere Vertretung nach § 30 BGB.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten dem Verein „Die Goldbacher Wurzelzwerge e. V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wunsiedel.
- Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 8.1.2023 beschlossen.
- Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wunsiedel am unter der Nummer VR eingetragen.

Nagel, 8. Januar 2023